

Sitzung vom 14. Februar 2007

198. Anfrage (Einheitlicher europäischer Luftraum [SES])

Die Kantonsräte Lorenz Habicher, Zürich, und Heinrich Frei, Kloten, haben am 11. Dezember 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Ab 1. Dezember 2006 wirkt die Schweiz offiziell am Einheitlichen europäischen Luftraum (SES) mit. Der SES hat zum Ziel, die Effizienz und Sicherheit des europäischen Flugverkehrsmanagements zu steigern. Nachdem die Flugsicherungsdienste von Frankreich und der Schweiz eine Machbarkeitsstudie für einen gemeinsamen Luftraumblock (FAB) vorgelegt hatten, hat der Bundesrat beschlossen, formelle Verhandlungen mit Frankreich für einen solchen FAB aufzunehmen. Die am 8. Dezember vorgestellten Betriebsvarianten aus dem SIL-Prozess bilden auch die Grundlage für weitere Gespräche zwischen der Schweiz und Deutschland über die Regelung der Flugbewegungen über süddeutschem Gebiet.

In diesem Zusammenhang stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Wurde der Kanton Zürich, als Standortkanton des wichtigsten Flughafens der Schweiz, über die formellen Verhandlungen zu einem FAB (Functional Airspace Block) mit Frankreich angehört?
2. Welchen Einfluss hat dieser konsequent nach betrieblichen Kriterien festzulegende FAB auf die weiteren SIL-Koordinationsgespräche?
3. Wurde die Regierung über den Einsitz des BAZL-Direktors in die «High Level Group», EU-Arbeitsgruppe zur zukünftigen Regulierung in der europäischen Zivilluftfahrt, seine Funktion in der Arbeitsgruppe und entsprechende Schweizer Beiträge zu den Themen dieser hochrangigen Arbeitsgruppe informiert?
4. Wie erfolgt die Koordination und Information zwischen Bund und Kanton Zürich im Bereich «Einheitlicher europäischer Luftraum»?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, und Heinrich Frei, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Der schweizerische Luftraum liegt im Zentrum Europas an der Kreuzung wichtiger Luftstrassen und hat ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen (bei den Überflügen das dritthöchste in Europa). Überdies liegen die drei schweizerischen Landesflughäfen (Basel-Mulhouse, Genf und Zürich) an der Grenze zu Nachbarstaaten bzw. im Falle von Basel-Mulhouse sogar in Frankreich. Die Schweiz ist damit von den Nachteilen der heutigen Struktur der europäischen Flugsicherung, in die sich Dutzende von Unternehmen teilen, deren Zuständigkeiten sich strikte an den nationalstaatlichen Grenzen orientieren, besonders stark betroffen (Kapazitätsengpässe, Unpünktlichkeit, mangelnde Effizienz, zu hohe Gebühren usw.) Der Single European Sky (SES), eine Initiative der Europäischen Union (EU), hat zum Ziel, den in Europa weiterhin stark anwachsenden Luftverkehr effizient und sicher zu bewältigen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Bildung von grenzüberschreitenden Luftraumblöcken (Functional Airspace Blocks, FAB), die wesentlich grösser sein werden als die bisherigen Kontrollgebiete. Da der Luftraum der Schweiz zu klein ist für einen derartigen FAB, gibt es für unser Land längerfristig nur zwei tragfähige Lösungen: Entweder kann sich der bisher von der Schweizer Flugsicherung (Skyguide) kontrollierte schweizerische und delegierte ausländische Luftraum zu einem lebensfähigen FAB entwickeln, oder der schweizerische Luftraum wird ausländischen Flugsicherungsunternehmen delegiert, die dann die Flugsicherungsaufgaben auch für die Schweiz übernehmen. Die letztgenannte Option hätte für die Schweiz schwer wiegende Nachteile (u. a. Rückgängigmachung der eingeleiteten Integration von militärischer und ziviler Flugsicherung mit entsprechend hohen administrativen und finanziellen Kosten, Verlust von Arbeitsplätzen und technischem Knowhow bei Skyguide). Die Schweiz hat deshalb ein sehr grosses Interesse, am Aufbau und an der Ausgestaltung des SES von Anfang an teilzunehmen. Der Bundesrat hat deshalb am 3. Mai 2006 der Teilnahme der Schweiz am SES zugestimmt. Die in der EU für den SES neu geschaffenen bzw. noch zu schaffenden Rechtsgrundlagen werden in den Anhang zum Luftverkehrsaufkommen Schweiz/EU aufgenommen und erlangen dadurch in der Schweiz unmittelbar Rechtswirkung. Der Bundesrat hat den entsprechenden Beschluss des Gemischten Ausschusses Schweiz-EU ebenfalls genehmigt.

Zu Frage 1:

Die Verhandlungen zu einem FAB (Functional Airspace Block) mit Frankreich betreffen geographisch den Luftraum im Westen der Schweiz und damit in erster Linie die Nord-West-Schweiz. Inhaltlich wird der FAB den Flughafen Zürich nur am Rande berühren. Der Kanton Zürich ist somit kaum betroffen. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat mit Schreiben vom 25. September 2006 die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) über die anstehenden Verhandlungen über einen FAB Schweiz-Frankreich informiert. In diesem Schreiben hat das BAZL die Auffassung vertreten, dass der Abschluss eines FAB-Abkommens mit Frankreich weder kantonale Zuständigkeiten noch wesentliche kantonale Interessen berühre. Die KdK hat daraufhin die betroffenen Kantone der Nord-West-Schweiz konsultiert; der Kanton Zürich hat das Schreiben in Kopie erhalten. Mit Antwortschreiben vom 8. November 2006 hat die KdK dem BAZL mitgeteilt, dass sie nach Konsultation der Kantonsregierungen zu den gleichen Schlussfolgerungen komme und folglich im Zusammenhang mit der Bildung eines FAB Schweiz-Frankreich keinen Anknüpfungspunkt zu kantonalen Interessen bzw. Zuständigkeiten sehe (siehe auch Beantwortung der Fragen 2 und 4).

Zu Frage 2:

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) nimmt zu dieser Frage wie folgt Stellung: «Die Bildung des FAB Schweiz-Frankreich hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Flugsicherungsunternehmen sowie zwischen den Regulatoren in der Schweiz sowie in Frankreich zu intensivieren. Damit soll die Bewirtschaftung des schweizerischen und französischen Luftraumes effizienter ausgestaltet und die Koordination an den Schnittstellen mit grossem Verkehrsaufkommen zwischen den beiden Ländern wie auch zwischen zivilem und militärischem Flugverkehr insgesamt verbessert werden. Die wichtigsten im Rahmen der Verhandlungen zu regelnden Fragestellungen betreffen die operationellen, technischen, regulatorischen und finanziellen Modalitäten der grenzüberschreitenden Flugsicherung, das Zusammenspiel zwischen zivilem und militärischem Flugverkehr aber auch die Festlegung eindeutiger Regelungen betreffend Verantwortlichkeiten und Haftung innerhalb des FAB.

Es ist demgegenüber nicht das Ziel eines FAB, die Grundzüge der Nutzung, der Erschliessung und die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Flughäfen rechtlich zu regeln bzw. darauf Einfluss zu nehmen. Insbesondere die Frage betreffend Ausgestaltung der An- und Abflugverfahren auf die Landesflughäfen wird im Rahmen der FAB-

Gespräche nicht behandelt. Diese Thematik ist gegenwärtig weder Bestandteil der SES-Initiative im Allgemeinen noch der FAB-Verhandlungen mit Frankreich im Besonderen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die SIL-Koordinationsgespräche durch die Verhandlungen mit Frankreich über einen FAB nicht tangiert werden.»

Zu Frage 3:

Ein hochrangiges Gremium (High Level Group) hat von Jacques Barrot, Vizepräsident der EU-Kommission, den Auftrag erhalten, bis Mitte 2007 Ideen zusammenzutragen, wie die zukünftige Regulierung in der europäischen Zivilluftfahrt aussehen könnte. Neben der Diskussion grundsätzlicher Fragen zum gesetzlichen und regulatorischen Rahmen soll diese Arbeitsgruppe auch Vorschläge entwickeln in Bezug auf das künftige Verhältnis zwischen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit EASA (European Aviation Safety Agency) und der europäischen Flugsicherungsagentur Eurocontrol, in der auch die Schweiz vertreten ist. Von der Berufung des BAZL-Direktors als dem einzigen Vertreter aus einem Nicht-EU-Land in diese High Level Group hat der Regierungsrat (Volkswirtschaftsdirektion), durch die entsprechende Medienmitteilung des BAZL vom 8. November 2006 Kenntnis erhalten.

Zu Frage 4:

Hierzu nimmt das BAZL wie folgt Stellung: «Ziel der SES-Initiative der Europäischen Union ist die Steigerung der Effizienz des Flugsicherungs- und Luftraummanagements in Europa unter Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus. Die im Rahmen des SES bislang vorgesehenen Massnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und erfordern nur am Rande eine Koordination mit den kantonalen Behörden. Diese Koordination stellt das BAZL über die Koordinationsstelle für Aussenpolitik bei der Konferenz der Kantonsregierungen sicher. Die KdK wird jeweils über die neuesten Rechtsentwicklungen im Zusammenhang mit der SES-Initiative der EU informiert.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi